

OLG Rostock 8. Zivilsenat

Entscheidungsdatum: 19.11.2004

Aktenzeichen: 8 U 239/03

Urteil Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters eines Moto-Cross-Rennens: Schutz der Zuschauer in Kurvenbereichen

Leitsatz

Der Veranstalter eines Moto-Cross-Rennens muss dafür Sorge tragen, dass Zuschauer durch aus den Kurven herausgetragene Motorräder nicht gefährdet werden, indem er ausreichend schützende Sicherheitszonen schafft. Allein die Abnahme durch einen Streckenabnahmekommissar des Deutschen Motorsportbundes genügt insoweit nicht.

Orientierungssatz

Der Veranstalter eines motorsportlichen Wettbewerbs muss für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten einstehen, denn er schafft durch Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die sich für eine am Rennen als Zuschauer beteiligte Person ergibt. (Rn.34)

Bei Rennstrecken ist gerade in Kurven für einen ausreichend schützenden Sicherheitsabstand zum Zuschauerraum zu sorgen. (Rn.38)

Die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters besteht gegenüber den Zuschauern, wie auch den Teilnehmern der Veranstaltung. Die Teilnehmer sind grundsätzlich nicht vor Gefahren zu schützen, die typischerweise mit der Ausübung des Sports verbunden sind. (Rn.43)

Der Rennveranstalter kann sich auf Abnahmen des Streckenabnahmekommissars des Deutschen Motorsportbundes nicht berufen, er muss selber die Sicherungsmaßnahmen prüfen und gegebenenfalls erweitern. (Rn.45)

Ein erfahrener Besucher von Moto-Cross-Rennen muss damit rechnen, dass ein Fahrer aus einer Kurve herausgetragen werden kann, er muss sich daher im Falle eines Unfalles ein Mitverschulden anrechnen lassen. (Rn.49)

Tenor

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 06.11.2003 verkündete Urteil des Landgerichts Stralsund, Az.: 5 O 356/02, teilweise abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 937,12 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2002 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Anschlussberufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

3. Von den erstinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 4/5 und der Beklagte 1/5. Von den zweitinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/5 und der Beklagte 2/5.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

6. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 13.703,56 EUR festgesetzt.

Tatbestand

I. Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen einer behaupteten Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit einem Unfall bei einem von der Beklagten ausgerichteten Moto-Cross-Rennen.

Am 24.05.2001 begleitete der Kläger seinen Sohn, der beabsichtigte an einem Rennen in der Klasse bis 125 ccm teilzunehmen, zu einem Moto-Cross-Rennen, das der Beklagte auf seiner Naturrennstrecke in B. durchführte. Als ein Wertungslauf der Klasse über 175 ccm durchgeführt wurde, stand der Kläger neben der letzten Linkskurve kurz vor dem Ziel beim bzw. im (streitig) Fahrerlager. Nach eigener Darstellung befand sich der Kläger 3 - 4 m von der Rennstrecke entfernt; nach der erstinstanzlichen Darstellung des Beklagten stand er sogar noch dichter an der Kurve. Das Aufsuchen des Fahrerlagers war den Zuschauern gestattet. Ca. gegen 14.00 Uhr kam ein Fahrer in dieser Kurve von der Bahn ab, sprang mit seiner Maschine über die dort vorhandene Böschung und prallte noch in der Luft befindlich gegen den Kläger. Dieser musste wegen seiner Verletzungen mit einem Rettungshubschrauber in das Klinikum der Hansestadt Stralsund verbracht werden. Dort wurden folgende unfallbedingte Verletzungen festgestellt:

- Thoraxtrauma mit kleinem ventralen Pneumothorax links
- Lungenkontusion beidseitig
- Fraktur der 9. Rippe links
- Fraktur der 1. Rippe rechts
- Tossy III rechts
- Nasenbeinfraktur
- Gesichtsschädelprellungen
- Sprengung der Acromio-claviculargelenk rechts

Der Kläger wurde bis zum 25.05.2001 beatmet. Die stationäre Behandlung des Klägers dauerte vom 24.05.2001 bis zum 02.06.2001, danach folgte eine ambulante Versorgung. Der Kläger war vom 25.05.2001 bis zum 03.09.2001 arbeitsunfähig krankgeschrieben. In dieser Zeit wurden die ansonsten durch den Kläger durchgeführten Reinigungsarbeiten im Stallgebäude ("Pfauenhaus"), in dem Hühner, Pfauen und ein Hund gehalten wurden, sowie das Rasenmähen der Rasenfläche von ca. 2000 m², das Verbringen des anfallenden Grünschnittes sowie das Trimmen der Rasenkanten und Koniferen durch den Schwiegervater K. H. ausgeführt. Dieser hat dafür 6 Stunden wöchentlich, d. h. insgesamt 72 Stunden, aufgewendet. Angemessen wäre für diese Tätigkeiten ein Nettostundenlohn i.H.v. 6,14 Euro gewesen; der Kläger hat den Schwiegervater als Familienangehörigen jedoch nicht entlohnt.

Unstreitig sind dem Kläger behandlungsbedingte Fahrkosten i. H. v. 192,50 Euro, Zuzahlung i. H. v. 152,06 Euro sowie ein Sachschaden i. H. v. 148,27 Euro entstanden. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat bereits 10.000,- DM als Vorschuss auf eine "Invaliditätsschädigung" gezahlt (entspricht 5.113,00 Euro). Mit Schreiben vom 12.11.2002 hat die Versicherung davon 3.579,00 Euro zurückgefordert.

Der Kläger hat gemeint, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, da neutrale Sicherheitszonen und Abnahmen durch einen Abnahmekommissar gefehlt hätten. Die Voraussetzungen der "Allgemeinen Bestimmungen zu Moto-Cross-Wettbewerben" (Anlage K 8, Bl. 25 d. A.), dort Ziff. 4 "Sicherheitsmaßnahmen", seien nicht eingehalten worden. In Kurvenbereichen seien immer Berührungen oder Kollisionen zu erwarten und die Böschung wirke wie eine Schanze. Abgrenzungen zwischen dem Zuschauerbereich und Fahrerlager hätten vollständig gefehlt. Lediglich ein 50 cm hoher Zaun sei vorhanden gewesen.

Im Hinblick auf die Verletzungen und die Dauerschäden (eingeschränkte Beweglichkeit der rechten Schulter) hat der Kläger gemeint, es stehe im mindestens ein Schmerzensgeld i.H.v. 8500,- zu.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, alles Zumutbare und Erforderliche zum Schutz der Zuschauer und Fahrer getan zu haben. Die Veranstaltung sei seit etwa 10 Jahren in dieser Form durchgeführt worden und nie habe es Beanstandungen gegeben. Die letzte Hauptabnahme, die für 3 Jahre gelte, habe am 14.05.1999 stattgefunden und darüber hinaus habe sie sogar zusätzlich Verlängerungsabnahmen durchführen lassen. Zu keiner Zeit sei es zu Beanstandungen der Sicherheitsvorkehrungen gekommen. Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe sich außerhalb der gekennzeichneten und ausgewiesenen Zuschauerbereiche aufgehalten. Es sei der Beklagten aus Personal- und Finanzmangel nicht möglich, die ungekennzeichneten Bereiche zu kontrollieren. Im Übrigen sei der Kläger als langjähriger Fahrhelfer mit den unvermeidbaren Gefahren einer solchen Rennsportveranstaltung sehr gut vertraut, da er seinen Sohn seit langem zu derartigen bzw. vergleichbaren Rennsportveranstaltungen begleite. Ihm hätte daher die besondere Gefahrenlage bei Annäherung an die Rennstrecke im konkreten Unfallbereich bewusst sein müssen.

Die Beklagte hat weiter gemeint, ein Haushaltsführungsschaden könne der Kläger nicht beanspruchen. Es fehle bereits an einen Schaden, da die Hilfskraft nicht entlohnt worden sei. Im Übrigen werde bestritten, dass der Kläger nicht zur Gartenarbeit fähig war. Das Schmerzensgeld sei überhöht. Es habe keine lebensgefährliche Verletzung und ein komplikationsloser Heilungsverlauf vorgelegen. Der rechte Arm des Klägers sei nur zu 1/14 funktionsbeeinträchtigt. Die von der Versicherung bereits gezahlten 1.534,00 Euro seien dafür angemessen und ausreichend. Mit dem von der Versicherung zurückgeforderten 3.579,00 Euro hat der Beklagte die Aufrechnung erklärt. Erstinstanzlich hat sich der Beklagte auch gegen die geltend gemachte Einkommensminderung gewandt.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K. und P., insbesondere zu den Formen der Sicherheitsmaßnahmen und dem Standort des Klägers. Im Anschluss hat es der Klage teilweise stattgegeben. Das Landgericht hat gemeint, der beklagte Verein habe eine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Zwar seien die Sicherungsmaßnahmen für das Fahrerlager an sich ausreichend, da sich in diesem Bereich rennerfahrene Teilnehmer und Helfer aufhielten. Es sei dem Verein jedoch vorzuwerfen, dass dieser nicht für Zuschauer abgesperrt gewesen sei und sich so auch der Kläger als Zuschauer dort habe aufhalten können. Dem Kläger sei jedoch ein Mitverschulden von 50 % anzulasten, da er das Rennen nicht ausreichend beobachtet habe. Er hätte die Gefahr erkennen und einen größeren Abstand zum Rennen halten müssen. Unter Berücksichtigung dieses Mitverschuldens sei ein Schmerzensgeld i. H. v. 3.750,00 Euro angemessen sowie der Verdienstausschlag i. H. v. 2.423,99 Euro (50 % von 4.475,05 Euro) zu ersetzen. Ein Haushaltsführungsschaden könne der Kläger nicht begehren. Die Gartenarbeit stelle keine eigentliche Haushaltstätigkeit dar und der Dritte sei nicht entlohnt worden. Dem Kläger stehe daher insgesamt 6.420,40 Euro zu. Unter Abzug der hilfsweise zur Aufwendung gestellten Forderung i. H. v. 3.579,00 Euro verblieben 2.841,40 Euro.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie der Begründung wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe der angegriffenen Entscheidung Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er ist der Auffassung, ihn treffe kein Mitverschulden. Das Areal, in dem sich die Fahrer aufgehalten hätten, sei weder als Fahrerlager ausgewiesen noch gesichert gewesen. Es sei für jedermann zugänglich gewesen, insbe-

sondere hätten Warnschilder gefehlt. Darüber hinaus sei das Fahrerlager als Parkplatz genutzt worden, was die Beklagte auch erkannt habe. Letztlich habe das Gericht auch zu geringe Sicherheitsanforderungen an das Fahrerlager gestellt. Auch hier sei eine neutrale Sicherheitszone erforderlich. Jetzt stehe dort ein hoher Metallzaun. Das Landgericht habe auch zu Unrecht ohne Hinweis den Haushaltsführungsschaden abgewiesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Ziffern 3 und 4 des Urteils des Landgerichts Stralsund in Sachen D. . / . Motorsportclub B. e. V. - 7 O 112/04 - vom 16.11.03 werden aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag i. H. v. 7862,16 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2002 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen materiellen und immateriellen künftigen Schäden aus dem Unfall vom 24.05.2001 auf der Moto-Cross-Bahn des Beklagten zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung des Klägers und Berufungsklägers vom 12.12.2003 zurückzuweisen.

Ergänzend beantragt Berufungsbeklagte im Wege der Anschlussberufung,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt weiter,

die eingelegte Anschlussberufung zurückzuweisen.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Anschlussberufung gegen die Annahme des Landgerichts, er habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er weist darauf hin, dass es sich an sämtliche Bestimmungen und Vorschriften der zuständigen Sportbehörden bzw. der Aufsichtspersonen bei der Gestaltung derartiger Rennsportveranstaltungen gehalten und die Anlage von anerkannten Abnahmekommissaren verantwortlich habe abnehmen lassen. Die Strecke und das Fahrerlager seien sogar nochmals vor der Rennveranstaltung am 24.05.2001 überprüft und wiederum als ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommen worden. Der Beklagte habe den zuständigen Organen der übergeordneten Dachorganisation vertrauen dürfen, d. h. er habe aus seinen subjektiven Fähigkeiten heraus alles Erforderliche und Mögliche getan, um Schäden zu vermeiden. Die freie Zugänglichkeit eines Fahrerlagers sei für derartige Amateurrennenveranstaltungen bundesweit üblich und unterliege keinen Einschränkungen. Ein vergleichbares Unglück habe sich auf der betroffenen Rennstrecke bislang auch noch nicht ereignet. Zumindest sei nicht nur ein Mitverschulden des Klägers, sondern auch ein solches der verantwortlichen Abnehmer der Rennstrecke und des Unfallfahrers zu berücksichtigen. Bei dem Kläger habe es sich außerdem nicht um einen gewöhnlichen Zuschauer gehandelt, sondern um einen langjährig mit Rennsportveranstaltungen vertrauten Rennhelfer und Mechaniker.

Entscheidungsgründe

II. Die Berufung ist zulässig, hat jedoch lediglich i.H.v. 937,12 Erfolg. Die ebenfalls zulässige Anschlussberufung ist unbegründet.

1. Zutreffend hat das Landgericht eine Haftung des Beklagten gem. § 823 Abs. 1 BGB unter Hinweis auf die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bejaht.

a) Ein geschütztes Rechtsgut des § 823 Abs. 1 BGB - Körper und Gesundheit - wurde verletzt.

b) Die Beklagte war als Veranstalter des motorsportlichen Wettbewerbs auch Träger der Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Zuschauern und Teilnehmern und hat diese schuldhaft verletzt.

aa) Für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht muss er einstehen, denn er schafft die Gefahrenlage, die sich für eine am Rennen als Zuschauer beteiligte Person ergibt, indem er dieses organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und während des Rennens andauern lässt (st. Rspr.; vgl. BGH VersR 75, 329; NJW 84, 801 [jeweils m.w.N.]). Die Haftung, die sich aus der tatsächlich rechtlichen Möglichkeit der Beklagten zur Gefahrenverhinderung ableitet, erstreckt sich auch auf die Gefährlichkeit der Anlage bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sie erfordert, schon bei der Errichtung und Gestaltung der Anlage hinreichende sicherheitstechnische Vorkehrungen zu treffen, um Gefährdungen der Zuschauer aus dem Fahrraum, die deren Schutzinteressen ernsthaft berühren, tunlichst zu vermeiden. Die Zuschauer müssen sich darauf verlassen können, dass die normalerweise mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Gefährdungen von ihnen ferngehalten werden (vgl. BGH, NJW 84, 801).

bb) Welche Maßnahme im Einzelnen zu treffen ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen der Veranstaltung, vor allem nach der Intensität und Häufigkeit der sich für die Zuschauer ergebenden Gefährdung, wobei auch der finanziellen Belastbarkeit des Veranstalters bei der Abwägung der Zumutbarkeit eine gewisse, wenn auch untergeordnete Bedeutung, zukommt. Es muss nicht jeder nur denkbaren Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, vielmehr begründet eine Gefahr erst dann eine Haftung, wenn sich für einen Sachkundigen die naheliegende Möglichkeit der Verletzung fremder Rechtsgüter ergibt (vgl. BGH, NJW 84, 801, 802).

cc) Die zuständigen Organe der Beklagten haben die Pflicht zur Verhütung der Schäden bereits zu einem frühen Zeitpunkt, nämlich der Zeit des Aufbaus der Rennstrecke und der Anordnung der Zuschauerplätze, zu erfüllen.

(1) Gerade im Bereich der Kurven ist es deshalb erforderlich, eine ausreichend schützende Sicherheitszone zu schaffen, die den Zuschauern ausreichend Zeit lässt, im Falle eines Fahrfehlers der Teilnehmer bei ordnungsgemäßer Beobachtung des Rennens sich noch rechtzeitig in Sicherheit zu bringen (vgl. BGH, VersR 1975, 329).

(2) Dieses bestätigen auch die Allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Moto-Cross-Wettbewerben. In den genannten Bestimmungen heißt es unter Ziff. 4 Abs. 2 "an jeder Seite der gesamten Strecke muss eine neutrale Sicherheitszone angrenzen, die unter Berücksichtigung der Streckenführung und gefahrenen Geschwindigkeit, aufbauend auf den Erfahrungen, groß genug ist, um Fahrer und Zuschauer ausreichend Sicherheit zu bieten".

In dem relevanten Kurvenbereich fahren die Motorräder mit ca. 40 km/h, d. h. sie legen 11,1 m pro Sekunde zurück. Unter Berücksichtigung einer möglichen Schrecksekunde wäre es

daher erforderlich, einen ca. 20 m breiten Sicherheitsstreifen einzurichten oder andere Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise einen hohen Zaun mit einem kürzeren Sicherheitsstreifen o. ä., anzulegen.

(3) Das Fahrerlager ist auch zu diesem besonders zu schützenden Bereich zu rechnen. Inzwischen ist unbestritten und im Übrigen auch bewiesen - insoweit wird auf die zutreffende Beweiswürdigung des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen -, dass sich der Kläger in dem sogenannten Fahrerlager aufgehalten hat. Dieses Fahrerlager ist auch für Zuschauer zugänglich. Nach der Darstellung des Beklagten ist die freie Zugänglichkeit des Fahrerlagers für derartige Amateurrennenveranstaltungen bundesweit üblich und unterliegt als solche auch keinen Einschränkungen.

(4) Im Zeitpunkt des Unfalls ist der Kläger auch als bloßer Zuschauer anzusehen, da sein Sohn noch nicht am Rennen teilnahm und weder behauptet noch vorgetragen ist, das Motorrad des Sohnes habe bereits im Fahrerlager gestanden. Im Übrigen ist auch die Ansicht des Klägers zutreffend, dass die Verkehrssicherungspflicht nicht nur gegenüber den Zuschauern, sondern auch gegenüber den Teilnehmern des Wettbewerbs besteht. Auch die Rennfahrer und deren Betreuer müssen sich darauf verlassen können, dass der Veranstalter des Rennens die zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um Unfälle zu vermeiden (so auch OLG Karlsruhe, VersR 1986, 662). So ist beispielsweise auch der Veranstalter eines Straßenradrennens verpflichtet, Leitplanken in Kurven an ungewöhnlich gefährlichen Stellen abzupolstern (vgl. BGH, VersR 1986, 705). Der Organisator einer Sportveranstaltung muss die Teilnehmer zwar grundsätzlich nicht vor Gefahren schützen, die mit ihrer Beteiligung typischerweise aufgrund der Eigenarten des Sportes verbunden sind. Befindet sich jedoch - wie hier - das Fahrerlager in unmittelbarer Nähe zu einer auslaufenden Linkskurve, so hat der Veranstalter damit ein Gefahrenpotenzial geschaffen, vor dem er sowohl die dort anwesenden Teilnehmer als auch Zuschauer schützen muss.

dd) Diese Sicherheitszone hat die Beklagte schuldhaft nicht eingerichtet.

(1) In diesem Zusammenhang kann sich die Beklagte nicht auf die Abnahmen durch den Streckenabnahmekommissar des Deutschen Motorsportbundes berufen. Vielmehr war die Beklagte verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit niemand Schaden erleidet. Selbst wenn die Polizei oder andere Verwaltungsbehörden (z. B. Ordnungsamt, Gewerbeamt, Bauaufsichtsbehörde usw.) aus Gründen der Verkehrssicherung Überprüfungen vornehmen und daraufhin dem Sicherungspflichtigen auferlegen, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, wenn er lediglich diese Auflagen erfüllt, es aber unterlässt, selbständig zu prüfen, ob nicht darüber hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind (vgl. BGH, VersR 1975, 329).

46

(2) Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten spielt insoweit eine untergeordnete Rolle (siehe oben). Im Übrigen ist unstreitig zwischenzeitlich ein hoher Metallzaun an dieser Stelle errichtet worden und es ist nicht zu erwarten, dass die Herstellung einer ausreichend großen Sicherheitszone im Bereich des Kurvenauslaufes unangemessene Kosten verursachen würde.

(3) Dem Beklagten als Veranstalter des Rennens oblag es daher, für eine sichere Abgrenzung von Fahrbahn und Zuschauerplätzen zu sorgen. Das für die Verkehrssicherung zuständige Vereinsorgan musste bei der Gestaltung der Strecke und der Zuschauerplätze selbständig tätig werden und prüfen, ob die vorhandenen Maßnahmen ausreichend sind.

(4) Die unterlassene Einrichtung einer Sicherheitszone bzw. eines Schutzzaunes ist den Verantwortlichen des Beklagten auch vorzuwerfen. Fahrlässig i. S. v. § 823 handelt, wobei ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist (vgl. Heinrichs in: Palandt, BGB, 62. Aufl., § 276 Rdn. 12 f.), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Dieses ist vorliegend zu bejahen, da die Gefährlichkeit von auslaufenden Kurven allgemein bekannt ist (vgl. auch BGH, VersR 1975, 329). Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, dass ein derartiger Unglücksfall bei dem vom Beklagten veranstalteten Rennen noch nicht vorgekommen ist. Wie oben dargelegt, war eine Sicherheitszone bzw. Absperrung erforderlich. Aufgrund der nachträglichen Errichtung eines solchen Sicherheitszaunes liegt auch nahe, dass der Beklagte die Gefahr erkannt und beseitigt hat. Schließlich ist es nicht ganz schlüssig, wenn der Beklagte sich auf seine Unwissenheit beruft, dem Kläger als Teilnehmer jedoch vorwirft, er hätte die Gefährlichkeit erkennen können bzw. müssen.

c) Den Kläger trifft jedoch ein Eigenverschulden. Er muss als erfahrener Besucher von Moto-Cross-Rennen ebenso wie die Verantwortlichen des Beklagten mit dem Herausragen eines Rennteilnehmers aus der Kurve rechnen. Bei der nach § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung der Verursachung und Verschuldensanteil ist die vom Landgericht angenommene Mitverschuldensquote von 50 % ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich das Verschulden der Verantwortlichen des Beklagten eher im unteren Bereich bewegt, da der Verein stets Abnahmen durch Offizielle hat durchführen lassen.

d) Ein eventuelles Mitverschulden des Fahrers bzw. der Abnahmekommissare führt nicht zu einer Anspruchsreduzierung des Klägers, da alle Schädiger insoweit gemäß § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner haften.

2. Der durch den Beklagten zu ersetzende materiellen Schaden beträgt 2.891,44 Euro nebst Zinsen.

a) Unstreitig entstanden sind die Fahrtkosten i. H. v. 192,50 Euro, die Zuzahlung i. H. v. 152,06 Euro und der Sachschaden i. H. v. 148,27 Euro. Hinzuzurechnen ist der in zweiter Instanz nunmehr unstreitige Verdienstausschlag für den Zeitraum vom 24.05.2001 bis zum 03.09.2001 i. H. v. 4.847,97 Euro.

b) Der Haushaltsführungsschaden ist entgegen der Ansicht des Landgerichts i.H.v. ersatzfähig.

aa) Der Begriff der Haushaltsführung umfasst nicht nur die Hausarbeit im engeren Sinne, sondern auch Gartenarbeiten (vgl. Rixecker in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 22. Aufl., Kap. 4 Rdn. 156). Wird für den haushaltsführenden Ehepartner eine Ersatzkraft eingestellt, so sind die Kosten einschließlich der abzuführenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge auszugleichen. Behilft sich der haushaltsführende Ehepartner den Ausfall durch die Mehrarbeit eines Familienangehörigen zu kompensieren, so bleibt der Schädiger gleichwohl ersatzpflichtig. Die nach §287 ZPO vorzunehmende Schätzung des durch den Ausfall der Haushaltstätigkeit entstehenden Schadens ist dabei möglichst konkret vorzunehmen.

bb) Die Einwendungen des Beklagten gegen die Kosten der Haushaltsführung, der Kläger habe keine Krankschreibung vorgelegt (1), es werde bestritten, dass der Kläger die geschilderten Gartenarbeiten nicht hat ausführen können (2) und der fiktive Lohn stelle keinen Schaden dar, da der Schwiegervater aus reiner Gefälligkeit gehandelt habe und nicht entlohnt worden sei (3), greifen nicht durch.

(1) Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers bis Anfang September 2001 wird durch das seitens des Beklagten vorgelegte Gutachten des Dr. B. vom 02.10.2002, dort Seite 3, belegt.

(2) Aufgrund des vorgelegten ärztlichen Berichtes vom 27.08.201 steht fest, dass der Kläger auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes am 27.08.2001 immer noch den rechtsseitigen Rucksackverband zur Immobilisierung des Schultergelenkes getragen hat. Der Senat ist aufgrund dieses Umstandes gemäß §287 ZPO überzeugt, dass der Kläger weder den Rasen mähen noch die anderen Gartenarbeiten - auch nicht unter zu Hilfenahme technischer Hilfsmittel - ausführen konnte.

(3) Wird - wie hier - der Ausfall des Verletzten durch andere Familienangehörige aufgefangen, so kann dieses sich nicht zu Gunsten des Schädigers auswirken. Vielmehr sind gleichwohl die angemessenen Nettokosten zu ersetzen (s.a. oben 2. c) aa)).

cc) Da die Angemessenheit der vom Kläger veranschlagten 6,14 Euro pro Stunde und die vom Schwiegervater des Beklagten gearbeiteten 72 Stunden nicht streitig sind, beträgt der Haushaltsführungsschaden des Klägers 442,08 Euro.

dd) Soweit der Kläger seinen Anspruch in der Berufungsinstanz auf weitere Arbeiten gestützt hat (Gießen von Pflanzen, Pflege von Hecken, Reinigung des Aquariums), handelt es sich um neue Angriffsmittel, die gemäß § 531 II Nr. 3 ZPO in der zweiten Instanz nicht mehr zu berücksichtigen sind.

d) Von dem materiellen Gesamtschaden i. H. v. 5.782,88 Euro sind dem Kläger aufgrund seines Eigenverschuldens nur 50 %, d.h. 2.891,44 Euro, zu ersetzen.

3. Der Kläger hat gegen den Beklagten darüber hinaus einen Schmerzensgeldanspruch i.H.v. 6000,- gemäß §§ 823 Abs. 1 , 847 BGB (a.F.).

a) Bei der Bemessung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes geht der Senat im Anschluß an die grundlegende Entscheidung des BGH - Großer Senat in Zivilsachen - vom 6. 7. 1955 (BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675 = VersR 1955, 615) von der Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruchs aus. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat. Dabei steht der Ausgleichsgedanke im Vordergrund, d. h. der für einen Ausgleich erforderliche Geldbetrag hängt in erster Linie von der Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen, mithin vom Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung ab. In zweiter Linie sind entsprechend der Genugtuungsfunktion auch alle anderen Umstände wie der Grad des Verschuldens und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 157).

b) Im vorliegenden Fall sind einerseits die schweren Verletzung des Schultergelenkes (Tosy III rechts) und der Nasenbeinfraktur sowie der daraus resultierenden Dauerschäden, andererseits das erhebliche Eigenverschulden des Klägers und das als gering einzustufende Verschulden der Verantwortlichen der Beklagten (s.o.) zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Dauerschäden (Schmerzen, Schnarchen, kein Liegen mehr auf der rechten Seite und dem Bauch, Bewegungseinschränkung des Schultergelenkes) und die dauerhafte Einschränkung der Tragefähigkeit des Klägers aufgrund der hochstehenden, schräg zusammengewachsenen Schulterknochen hält der Senat ein Schmerzensgeld i.H.v. 6000 für angemessen. Der Senat konnte sich in der mündlichen Verhandlung aufgrund der Ausführungen des Klägers selbst ein Bild von den dauerhaften Einschränkungen machen.

c) Der Senat ist auch berechtigt, das Schmerzensgeld nach eigenem Ermessen festzusetzen.

aa) Die Bestimmung des angemessenen Schmerzensgeldes unterliegt zwar grundsätzlich der tatrichterlichen Würdigung bzw. dem tatrichterlichem Ermessen. Gleichwohl ist eine Nachprüfung der Ermessensausübung dahin, ob die Vorinstanz alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und richtig berücksichtigt und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat (BGH, NJW-RR 1988, 406 (407); 1994, 618) vorzunehmen. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist daher zu prüfen, ob sich die Vorinstanz mit allen maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und sich um eine angemessene Beziehung

der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen bemüht hat (BGH, NJW 1998, 2741 (2743)).

bb) Ob das Landgericht den Dauerschaden und die damit verbundenen Beeinträchtigungen berücksichtigt hat, ist dem Urteil nicht eindeutig zu entnehmen. Die Vorinstanz hat bei der Bemessung des Schmerzensgeld neben der bis zum 2.10.2002 dauernden Arbeitsunfähigkeit nur pauschal die "unstreitigen unfallbedingten Verletzungen und Beeinträchtigungen" genannt. Da die eingeschränkte Beweglichkeit der Schulter lediglich im streitigen Tatbestand erwähnt wird, geht der Senat davon aus, dass das Landgericht diesen Umstand nicht berücksichtigt hat. Es liegt damit ein Ermessensfehler vor, der das Berufungsgericht im Rahmen des Schmerzensgeldes zur Abänderung berechtigt.

4. Unter Berücksichtigung der in 2. Instanz nunmehr unstreitigen Aufrechnung i.H.v. 3.579,- ergibt sich somit insgesamt folgende Berechnung :

a) Materielle Schäden: 2.891,44

b) Schmerzensgeld : 6.000,--

Summe : 8.891,44

c) Abzüglich Aufrechnung

und Zahlung: -5.112,92

Restforderung : 3.778,52 .

Auf die Berufung des Klägers sind diesem daher weitere 937,12 nebst Rechtshängigkeitszinsen (§ 291 BGB (a.F.)). zuzusprechen, während die Anschlussberufung keinen Erfolg hat.

5. Die Ausführungen des Landgerichts zum Feststellungsantrag wurden von keiner Seite angegriffen. Da der Senat die Mitverschuldensquote - wie oben dargestellt - ebenfalls mit 50% bemisst, gab es keine Veranlassung, das landgerichtliche Urteil insoweit zu ändern.

III. 1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §708 Nr. 10, 711, 713 ZPO und die Streitwertfestsetzung folgt aus §§12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Abs. 2 GKG (Berufung: $7.862,16 + 1.500 = 9.362,16$; Anschlussberufung : $2.841,40 + 1.500 = 4.241,40$).

2. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherheit einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung der Revision.